



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation

M167764

Aktenzeichen: BAFU-085.1-47093/2/4

Geschäftsfall:

Bestell-Nr.: 110014077 / 8T20/19.0111.PJ/0003
Kredit-Nr.: A200.0001 Globalkredit / Forschung
Vertrags-Nr.: 19.0111.PJ / E815128F9
Kostendach: CHF 266'050.00
Dauer: 01.04.2022 - 30.06.2024

Forschungsvertrag

Zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

Vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt BAFU 3003 Bern

(Bundesstelle)

und

Müller-BBM GmbH
Carl-Zeiss-Strasse 25
72770 Reutlingen
Deutschland

(Forschungseinrichtung)

betreffend

Pilotversuch ISO 14034/ VERA in der Schweiz: Prüfstelle
(Messtechnik und Prüflabor; Los 3)



1 Ausgangslage, Problematik, Zielsetzung

1.1 Situation

Die Verifizierung von Umwelttechnologien (Environmental Technology Verification, ETV) besteht in der Verifizierung der Leistung von Umwelttechnologien oder anders ausgedrückt in der Feststellung oder Validierung der Leistung von Umwelttechnologien durch qualifizierte Dritte auf der Grundlage von Testdaten, die durch Prüfungen anhand festgelegter Protokolle oder spezifischer Anforderungen erzeugt wurden.

Seit den 1990er Jahren wurden in verschiedenen Ländern der Welt (USA, Kanada, Japan, Korea, Philippinen...) verschiedene ETV-Programme eingerichtet, um Umwelttechnologien zu verifizieren. Die Europäische Kommission im Dezember 2011 das EU-ETV Pilotprogramm initiiert, das von sieben EU-Mitgliedsstaaten unterstützt wird. Für Zwecke der internationalen Vereinheitlichung wurde eine internationale Arbeitsgruppe unter Leitung der ISO gebildet, die 2016 zur Veröffentlichung der ISO 14034 Umweltmanagement - Umwelttechnologieverifizierung im Jahr 2016 führte.

Neben den erwähnten ETV-Programmen wurde 2008 das internationale Programm VERA (Verification of Environmental technologies for Agricultural production), gestartet, als multinationale Kooperation zwischen Dänemark, den Niederlanden, Flandern und Deutschland zur Prüfung und Verifizierung von Umwelttechnologien in der Landwirtschaft. Im Rahmen des Projekts wird die Eignung der beiden bestehenden Verfahren VERA und ISO 14034 für die Schweiz getestet. Zu diesem Zweck wird das Verifizierungsverfahren für ein Abluftreinigungssystem in Ställen nach ISO 14034 und VERA durchgeführt. In diesem Projekt sind mehrere Beteiligte involviert: Hersteller der Technologie, Bewirtschafter der Prüfstandorte A und B (Los 1), Verifizierungsstelle (Los 2) und Prüfstelle (Los 3)

Dieser Vertrag regelt die Leistungen von Los 3, das die Prüfstelle, bestehend aus dem Handling der Messtechnik vor Ort und der Analyse der gesammelten Proben in einem zertifizierten Prüflabor, umfasst.

Die vorliegende Aktivität bettet sich ein in das Forschungskonzept Umwelt für die Jahre 2021-2024, Forschungsbereich 1. «Umweltökonomie und Ressourceneffizienz», Thema 2.8 «Entwicklung und Prüfung von Methoden zur Bewertung von Umweltinnovationen»

1.2 Begründung des Verfahrens (WTO, BöB, VöB)

Dieser Auftrag (Los 3) wurde in einem offenen Verfahren nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vergeben. Der Zuschlag wurde auf www.simap.ch publiziert (simap-Nr. 206576, 09.11.2020, Vorhaben-ID 110000520 / 20).

Aufgrund des Fehlens von Angeboten, die den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprachen, wurde dieser Auftrag gemäss Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und vorerwähnter simap-Publikation freihändig vergeben.

2 Auftrag, Aufgabe, Leistungsbeschreibung und Termine

Die Prüfstelle ist für die Erhebung der Prüfdaten verantwortlich. Dazu gehören das Handling der Messtechnik bzw. Probenahme und Analytik der gesammelten Proben. Die Leistung der Prüfstelle umfasst:

- Nachweis der Kompetenz der Prüfstelle durch Erfüllung der Anforderungen der Norm ISO/IEC17025 für den Geltungsbereich der Messung von Ammoniak-, Staub- und Geruchsemissionen in der Landwirtschaft
- Nachweis der Erfüllung der Allgemeinen VERA-Richtlinien (GVG, siehe insbesondere Kapitel A II 6, C I und C III) mit dem Ziel, dass das Resultat der Verifizierung nach ISO 14034; 2016 auch von VERA anerkannt wird

- Erstellung eines Testplans/Prüfplans gemäss VERA-Prüfprotokoll für Abluftreinigungssysteme, Version 2:2018-09 (Probenahmebedingungen für Prüfstandort A, nur obligatorische Bedingungen) unter Berücksichtigung des VERA-Prüfprotokolls inkl. der darin zitierten internationalen Normen
- Durchführung der 2 Messkampagnen (Sommer und Winter) gemäss VERA-Prüfprotokoll für Abluftreinigungssysteme. Installation von Messapparaturen, Probenahme und Analyse der Proben für Ammoniak, Geruch und Staub und die N-Bilanzierung gemäss VERA-Prüfprotokoll für Abluftreinigungssysteme
- Erstellen des Prüfberichtes
- Zusammenarbeit mit der von VERA bestimmten Kontaktstelle, um die Anerkennung des Resultates durch VERA zu ermöglichen.
- Zusammenarbeit mit der Verifizierungsstelle, dem Technologie-Hersteller und den Bewirtschaftern der Prüfstandorte
- Prüfung der Technologie am Prüfstandort B
- Teilnahme an einer Kick-Off-Sitzung am Prüfstandort A mit der auftraggebenden Bundesstelle und weiteren interessierten Organisationen zu Beginn des Projektes, sowie an einer Schlussbesprechung am Ende des Projektes.

Gemäss VERA-Prüfprotokoll für Abluftreinigungssysteme erfolgen die Messungen während einer Sommer- und einer Wintermesskampagne von je 8 aufeinanderfolgenden Wochen Dauer.

3 Organisation

3.1 Ansprechpartner bei der Forschungseinrichtung und eingesetzte Fachkräfte

- Eder, Jochen, Projektleiter (Telefon-Nr. +49 7121 909 21 24, Mail jochen.eder@mbbm.com)
- Krauß, Isa, stellvertretende Projektleiterin (Telefon-Nr. + 49 911 60044526, Mail isa.krauss@mbbm.com)

3.2 Ansprechpartner beim BAFU.

Zürcher, Daniel, Leiter Sektion Innovation (Telefon-Nr. +41 58 462 93 51, Mail daniel.zuercher@bafu.admin.ch)

3.3 Berichterstattung (Zwischen- und Schlussberichte)

Berichterstattung gemäss den Anforderungen an die Verifizierung durch ISO 14034 und durch VERA.

3.4 Die Forschungseinrichtung erklärt, auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes erfahren zu sein; er/sie verspricht deshalb als Spezialist/in eine sachkundige, sorgfältige und umfassende Arbeit. Er/Sie haftet für die Kenntnis und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

3.5 In allfälligen Publikationen (inkl. Internet) sowie an Veranstaltungen, die aus diesem Vertrag resultieren, ist auf das BAFU / die Unterstützung durch das BAFU hinzuweisen: „im Auftrag bzw. mit Unterstützung des BAFU“. Die Verwendung des Logos bedarf der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Diese muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Druck resp. der online Schaltung beantragt werden.

3.6 Allfällige Publikationen und Websites müssen barrierefrei aufbereitet werden (Texte, Tabellen, Grafiken, Bilder, Fotos, Audio, Video). Sie sind deshalb in einer Form abzuliefern, die den Richtlinien des Bundes sowie den internationalen "Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0)" genügen. Informationen, Anleitungen und Tools zur Barrierefreiheit findet man unter <https://www.edi.admin.ch>.

4 Finanzierung

4.1 Dem BAFU erwachsen aus diesem Vertrag Kosten von insgesamt maximal CHF 266'050.00 (Kostendach), inkl. aller Nebenkosten, Spesen, Sozialleistungen, usw. Das BAFU finanziert diese Kosten aus dem Kredit A200.0001 Globalkredit / Forschung.

Bei Verträgen, die mehr als ein Rechnungsjahr betreffen, bleibt die Bewilligung der jährlichen Kredite durch die Eidg. Räte vorbehalten.

- 4.2 Die Forschungseinrichtung wird nach Aufwand für tatsächlich erbrachte und ausgewiesene Leistungen mit max. CHF 266'050.00 (Kostendach) entschädigt. Diese Summe wurde berechnet auf einer Aufwandschätzung gemäss Offerte vom 08.02.2022.

Mit dieser Summe sind alle Kosten und Aufwendungen der Beauftragten inkl. Spesen, Sozialversicherungen, etc., abgegolten.

- 4.3 Sozialversicherungen und allfällige Mehrwertsteuer

Dem BAFU erwachsen aus diesem Vertrag keinerlei Pflichten als Arbeitgeber, weder im Sinne der AHV-Gesetzgebung, noch im Sinne des Obligationenrechts. Die Abrechnung der Sozialversicherungen und allfälliger Mehrwertsteuer ist Sache der Forschungseinrichtung.

- 4.4 Rechnungsstellung

Die Forschungseinrichtung stellt wie folgt Rechnung:

Die Abrechnung erfolgt in mehreren Teilschritten. Nach der Messung der Sommerkampagne erfolgt eine erste Abrechnung. Die zweite Abrechnung wird nach der Messung der Winterkampagne erstellt. Falls der zweite Prüfstandort nicht im 2022 eingerichtet wird, erfolgt eine dritte Abrechnung nach der Sommerkampagne am zweiten Prüfstandort. In einer letzten Abrechnung werden die Winterkampagne am zweiten Standort und die weiteren erwarteten Leistungen (z.B. Prüfbericht) abgerechnet.

Die Rechnung wird jeweils von einem Bericht begleitet, der über den Arbeitsfortschritt Auskunft gibt. Die Rechnung ist fällig, sobald der Bericht vom BAFU genehmigt ist. Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen (AVB).

Die Abnahme der Berichte und die materielle Annahme der Rechnung erfolgt durch die in Ziffer 3.2 festgelegte Person des BAFU.

Rechnungen sind gemäss nachstehenden Vorgaben zu adressieren:
Bundesamt für Umwelt BAFU, c/o Dienstleistungszentrum FI EFD, 3003 Bern.

Jede Rechnung muss folgende Koordinaten enthalten:

- A) Bestellnummer 110014077
- B) Kreditnummer A200.0001 Globalkredit / Forschung
- C) Vertrags-Nummer 19.0111.PJ / E815128F9
- D) Sektion Innovation, Zürcher, Daniel

Die Rechnungsstellung mit dem BAFU hat papierlos, elektronisch zu erfolgen:

- www.e-rechnung.admin.ch, eBillAccountID Postfinance: 41100000125627459, ConextradeID: 41301000000179143
- Adresse für PDF-Rechnung per E-Mail: PDF-Rechnung@efv.admin.ch

5 Integritätsklausel

Die Forschungseinrichtung und die Bundesstelle verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Forschungseinrichtung der Bundesstelle eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.00 pro Verstoss. Die Forschungseinrichtung nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Bundesstelle führt.

6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Er tritt nach beidseitiger Unterzeichnung per 01.04.2022 in Kraft und dauert bis 30.06.2024.

7 Vertragsbestandteile, Beilagen

Die Beilagen sind integrale Bestandteile dieses Vertrags:

- | | |
|-----------|---|
| Anhang I | Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes (AVB) für Forschungsverträge, in der jeweils aktuell gültigen Fassung |
| Anhang II | Offerte mit Budgetplan vom 08.02.2022 (Preisblatt Los 3) |

8 Verteiler

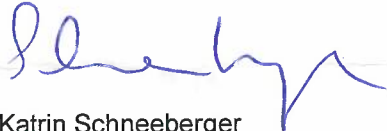
Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt:

- Originale:
- Bundesstelle
 - Forschungseinrichtung

Die Bundesstelle

Bern, 29.6.22

Bundesamt für Umwelt BAFU



Katrin Schneeberger
Direktorin



Daniel Zürcher
Leiter Sektion Innovation

Die Forschungseinrichtung

Reutlingen, 14.07.2022

Müller-BBM GmbH



Jochen Eder
Niederlassungsleiter